

Certis Belchim BV
Stadsplateau 16
3521 AZ Utrecht
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.223.567

Wien, 20. März 2024

Gegenstand: Änderung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a iVm
Art. 35 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozidproduktes
„ENCLEAN“ gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungsgruppe

B e s c h e i d

Über die bestehende Zulassung, die im Register für Biozidprodukte (R4BP) mit der R4BP-
Asset Nr. AT-0020293-0000 eingetragen ist, und deren Zulassungsinhaberin die Firma Certis
Belchim BV, Stadsplateau 16, 3521 AZ Utrecht, Niederlande (im Folgenden „Zulassungsin-
haberin“) ist, ergeht gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Fol-
genden „BiozidVO“), iVm Art. 35 Abs. 3 BiozidVO, durch die Bundesministerin für Klima-
schutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde
nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „Biozidpro-
dukteG“) folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der BiozidVO iVm Art. 35 Abs. 3 BiozidVO wird der Bescheid
GZ BMNT-UW.1.2.5/0635-V/5/2019 vom 18. November 2019 iVm Bescheid
GZ 2023-0.644.515 vom 8. September 2023 gemäß dem Ergebnis der Befassung der
Koordinierungsgruppe für das Biozidprodukt

ENCLEAN

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

ENCLEAN

DECORUS

AT-0020293-0000

Wege & Terrassen

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Unter Punkt 3. „Gefahren- und Sicherheitshinweise“ werden unter „Kennzeichnung“ folgende Sicherheitshinweise hinzugefügt:
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- Der Punkt 4.1. „Anwendung Nr. 1: Algenbekämpfungsmittel – harte Oberflächen“ wird unter „Aufwandsmenge und –häufigkeit“ um folgende Informationen ergänzt:
Verdünnung (%): Das Produkt muss mit Wasser wie folgt verdünnt werden:
1 Teil Produkt zu 28 Teile Wasser
Nach der Verdünnung mit Wasser ist die Behandlung der Oberflächen nach Verpackungstyp wie folgt:

HDPE-Flaschen:

0,125 l sind ausreichend für die Behandlung von 69 m²

0,2 l sind ausreichend für die Behandlung von 111 m²

0,25 l sind ausreichend für die Behandlung von 139 m²

0,4 l sind ausreichend für die Behandlung von 222 m²

0,5 l sind ausreichend für die Behandlung von 278 m²

0,8 l sind ausreichend für die Behandlung von 444 m²

1 l ist ausreichend für die Behandlung von 556 m²

HDPE-Kanister:

3 l sind ausreichend für die Behandlung von 1667 m²

5 l sind ausreichend für die Behandlung von 2778 m²

10 l sind ausreichend für die Behandlung von 5556 m²

15 l sind ausreichend für die Behandlung von 8333 m²

20 l sind ausreichend für die Behandlung von 11111 m²

HDPE-Fässer:

200 l sind ausreichend für die Behandlung von 111111 m²

640 l sind ausreichend für die Behandlung von 355556 m²

HDPE-Tank:

1000 l sind ausreichend für die Behandlung von 555556 m²

- Der Punkt 5.1. „Anweisungen für die Verwendung“ wird um folgende Information ergänzt:
Dieses Produkt darf nur mit einem manuell handbedienten Niederdruckgerät (3 bar oder darunter), vorzugsweise in Kombination mit einem Sprühschutzschild verwendet werden.
- Der Punkt 5.2. „Risikominderungsmaßnahmen“ wird für nicht-berufsmäßige Verwender um folgende Information ergänzt:
Kontakt mit den Augen vermeiden.
- Unter Punkt 5.2. „Risikominderungsmaßnahmen“ wird eine Maßnahme aktualisiert zu: Während der Anwendung müssen die benachbarten Bereiche (Boden und Pflanzen) zur behandelnden Fläche geschützt werden, um Einträge in die Umwelt zu vermeiden.
- Unter Punkt 6. „Sonstige Informationen“ wird folgende Information hinzugefügt:
Für nicht-berufsmäßige Verwender ist dem Produkt eine Dosierhilfe beigelegt.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.644.515 vom 8. September 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0635-V/5/2019 vom 18. November 2019 iVm Bescheid GZ 2023-0.644.515 vom 8. September 2023 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Zu der obgenannten Zulassung wurde die Koordinierungsgruppe gemäß Art. 35 Abs. 2 BiozidVO mit Einwänden befasst.

Im Zuge der zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung nach Art. 33 der BiozidVO gab es zwischen dem Referenzmitgliedstaat Frankreich und dem betroffenen Mitgliedstaat Deutschland keine Einigung. Daher wurde am 11. Juli 2019 vom betroffenen Mitgliedstaat Deutschland ein Einspruchsverfahren nach Art. 35 Abs. 2 der BiozidVO initiiert und die beabsichtigten Zulassungsänderungen der Koordinierungsgruppe mitgeteilt.

Am 9. September 2019 einigten sich der Referenzmitgliedstaat und die betroffenen Mitgliedstaaten einstimmig auf das im Spruch dargelegte Ergebnis.

Daher war die Zulassung wie obgenannt von Amts wegen zu ändern.

Da es sich um eine Änderung von Amts wegen in Folge eines Einspruchsverfahren der Koordinierungsgruppe handelt, konnte von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

